

Abg. Dr. Hertel: Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars habe ich zu bemerken, daß ich namentlich in Betreff der Testamente und Contracte die Ansicht doch nicht theilen kann, daß dabei, wenn sie möglicherweise bei Gericht eingereicht werden müssen, die Nennung des Verfassers unbedingt nothwendig sei. Consequenter Weise müßte man alsdann bei allen Schriften, die ein Sachwalter für Andere fertigt, die Hinzufügung seines Namens erfordern. Denn es giebt keinen Grund, weshalb ein Unterschied zu machen sein dürfte, ob die Schrift bei Gericht eingereicht wird oder nicht, da die Gültigkeit des Geschäfts nicht von der Unterschrift eines Sachwalters abhängt, selbst wo die gerichtliche Insinuation dazu nothwendig ist. Auch giebt es Testamente, welche nicht der gerichtlichen Niederlegung bedürfen, und da würde es sich fragen, ob auch hierbei die Nennung des Concipienten erforderlich sei. Ich habe übrigens gesehen, daß auch der Advocatenverein in Leipzig sich bewogen gefunden hat, eine Ausstellung gegen die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen zu machen und sich gegen eine solche Ausdehnung der Verbindlichkeit zur Nennung des Verfassers auszusprechen, von welcher auch er, wie es scheint, aus den Gründen, die ich angedeutet habe, mannichfache Inconvenienzen fürchtet. Es kann zum Beispiel bei Contracten von Interesse sein, daß der Concipient nicht genannt wird. Ich kann daher, wie gesagt, mich noch nicht überzeugen, daß namentlich bei Contracten und Testamenten, zwei Gattungen häufig vorkommender Schriften, die Nennung ihrer Verfasser unerlässlich sein sollte, und werde zunächst noch zuhören, was die hohe Staatsregierung oder auch der Herr Referent gegen meine Ansicht zu erinnern hat. Jedenfalls behalte ich mir nach Befinden die Stellung eines besondern Antrags vor.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Gesetzlich stand schon seither fest, daß Schriften in processualischen Angelegenheiten das Concepi der Advocaten tragen mußten. Man bezweckte unter Anderm damit, der Winkelschriftstellerei möglichst Einhalt zu thun. Diese Bestimmung ist jetzt auch auf andere Schriften extendirt worden, und zwar auf alle zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmten Schriften. Diese sollen, wenn sie von einem Advocaten herrühren, das Concepi desselben enthalten, und wenn das Concepi nicht darunter steht, soll der Advocat in eine Disciplinarstrafe von zwei Thalern verfallen. Dies konnte man bestimmen bei Schriften, die zur Einreichung bei einer Behörde kommen, denn man hatte da Gelegenheit, im Unterlassungsfalle die Disciplinarstrafe eintreten zu lassen. Bei andern, zur Einreichung bei einer Behörde nicht bestimmten Schriften konnte man nicht von einer Disciplinarstrafe sprechen, denn sie kommen möglicherweise nicht zur Vorlage. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß andere Schriften, die nicht das Concepi an sich tragen, von Jedermann gefertigt werden können. Im Gegentheil

hat in den §§. 1 und 11 sehr bestimmt ausgesprochen werden sollen, welche Schriften nur von Advocaten gefertigt werden können und von welcher Schriftenfertigung Andere ausgeschlossen sind. Es ist bemerkt worden, daß es nicht nöthig sei, bei Schuldverschreibungen und Testamenten den Concipienten zu nennen. Zuzugeben ist, daß das Concepi nicht nöthig ist, um der Schrift eine besondere Kraft zu verleihen. Noch weniger hat das Concepi die Wirkung, einer solchen Schrift Rechtsgültigkeit zu verschaffen, denn zu letzterer ist, wie auch der Entwurf nachweist, das Concepi nicht nöthig. Aber ebenso gut wie bei andern Schriften konnte man das Concepi auch in Bezug auf Schuldverschreibungen und Testamente verlangen. Wollte man überhaupt eine Bestimmung darüber treffen, welche Schriften ein Concepi tragen sollen, so hatte man gewisse Grenzen zu ziehen. Man konnte aber füglich nicht andere Grenzen finden, als welche der §. 21 angiebt. Es könnte vielleicht eingehalten werden, daß manche Schriften hätten ausgenommen werden können, und es ist namentlich auf Testamente und Schuldverschreibungen hingewiesen worden. So gut man aber diese ausnehmen wollte, hätte man auch eine Menge anderer Schriften ausnehmen, und dann möglicherweise diese ganze Anordnung für überflüssig erklären können. Daß sie jedoch nicht überflüssig ist, scheint sich schon aus dem Angeführten zu ergeben, und auch den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, welche hierüber in andern Ländern existiren, glaubte man diese Anordnung für zweckentsprechend ansehen zu müssen.

Abg. v. Kostig-Drzewiecki: Bisher ist es auf dem Lande üblich gewesen, daß die Gemeindevorstände Käufe und dergleichen Schriften aufgesetzt, mit den Contrahenten gehörig darüber gesprochen und dann damit vor Gericht gegangen sind, und es sind auch diese Käufe gewöhnlich in der Form, wie sie sie abgefaßt, oder vielleicht nur mit geringen Abänderungen von dem Gericht bestätigt worden. Es können auch Fälle vorkommen und sind vorgekommen, daß Jeder, der sich dazu geeignet fühlt, sich seinen Kauf oder Vertrag, den er mit Jemand abschließen will, selbst aufsetzt und ihn nachher bei der Behörde gehörig einreicht, dann aber auch von derselben die Bestätigung erhält; wenigstens wüßte ich aus meiner Erfahrung viele derartige Beispiele anzuführen. Nach den jetzt mehrfach gegebenen Deutungen dieses Paragraphen und dieser Angelegenheit scheint mir aber, als ob dieses Verhältniß alterirt werden sollte. Ich glaube, es darf nunmehr Niemand, der nicht juristisch gebildet ist, auch nicht einmal für sich selbst mehr einen Contract aufsetzen und bei der Behörde einreichen. Er würde bestraft werden. Wenigstens würde das ganz in Uebereinstimmung stehen mit §§. 1 und 21 des Gesetzes, sowie den von dem Herrn Commissar und dem Herrn Referenten dazu weiter gegebenen Erläuterungen. Ich erbitte mir daher über diesen Gegenstand weitere Belehrung.